
Verordnung zum Brandschutzgesetz

Änderung vom 14. März 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **840.110**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung zum Brandschutzgesetz" BR [840.110](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Als verbindliche Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen gemäss Anhang 1 in der jeweils aktuellen Fassung.

Titel nach Art. 3 (geändert)

1.2. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sind insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Leistungen, welche die Gebäudeversicherung im Auftrag der Gemeinde erbringt, werden der Gemeinde gemäss den Verrechnungsansätzen des Kantons für Dienstleistungen an Dritte in Rechnung gestellt.

Art. 10 Abs. 1, Abs. 2

¹ Alle zwei Jahre sind zu kontrollieren:

- a) **(geändert)** Gebäude, welche feuer- und explosionsgefährdet sind.
- b) *Aufgehoben*

² Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren:

- a) **(geändert)** Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden;
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- f) **(geändert)** Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1200 m²;

Art. 12 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der maximal verrechenbare Zeitaufwand und der Entschädigungssatz werden in Anhang 3 geregelt. Die Zeitaufwandvorgaben entsprechen dem durchschnittlichen Aufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Gebäudeversicherung ist im Feuerwehrwesen zuständig für:

- f) **(geändert)** den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Infrastrukturbetreiberinnen und Infrastrukturbetreibern sowie mit den Trägern der Stützpunktfeuerwehren;

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben die Feuer-, Umwelt- und Elementargefahren in ihrem Einsatzgebiet zu beurteilen und den Risiken entsprechende Einsatzpläne der Feuerwehren zu erstellen. Für hohe Risiken sind spezielle Einsatzpläne zu erstellen. Die Einsatzpläne sind zu beüben.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Einsatzleitung Feuerwehr ist auf dem Schadenplatz für den Bereich Feuerwehr zuständig. Sie kann bei Einsätzen, welche spezielle Fachkenntnisse erfordern, Sachverständige anfordern. Die Einsatzleitung Feuerwehr ist Teil der Gesamteinsatzleitung.

² Nach Abschluss des Feuerwehreinsatzes übergibt sie die Verantwortung über den Schadenplatz im Bereich Feuerwehr der Polizei.

³ Die Einsatzleitung Feuerwehr kann die Räumung des Schadenplatzes veranlassen, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers oder für die Beseitigung von Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachwerte notwendig ist. Weitergehende Aufräumarbeiten sind mit der Gebäudeversicherung und der Polizei abzusprechen.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beitragsempfänger oder deren Rechtsnachfolger haben die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude:

Aufzählung unverändert.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

¹ Beitragsberechtigte Brandschutzmassnahmen sind die Anschaffung und Montage von Brandmelde- und Sprinkleranlagen sowie Blitzschutzsystemen, die den Brandschutzvorschriften entsprechen.

³ Keine Beiträge ausgerichtet werden:

- a) **(geändert)** für Anlagen, die in den Brandschutzvorschriften vorgeschrieben sind oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden;

Art. 25 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Gebäudeversicherung leistet folgende Investitionsbeiträge an die Feuerwehren:

- a) Gemeindefeuerwehren
 - 2. *Aufgehoben*
- b) Interkommunale Feuerwehren
 - 2. *Aufgehoben*
 - 3. **(geändert)** Verbandszuschlag: 2,5 – 7,5 Prozent. Der Verbandszuschlag wird nach Zweckmässigkeit der Investitionen für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft abgestuft. Der Beitrag kann an neu gegründete interkommunale Feuerwehren während maximal drei Jahren um bis zu 20 Prozent erhöht werden.
- d) **(neu)** Sammelbeschaffungen durch die Gebäudeversicherung
 - 1. Beteiligen sich die Feuerwehren an Sammelbeschaffungen der Gebäudeversicherung, kann der Gesamtbeitrag auf höchstens 50 Prozent erhöht werden.

^{1bis} Die übrigen betriebsnotwendigen Anschaffungen, die nicht in der von der Gebäudeversicherung definierten Liste der betriebstechnisch notwendigen Investitionen aufgeführt sind, werden mit einer von der Gebäudeversicherung festgelegten jährlichen Pauschale abgegolten.

² *Aufgehoben*

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Für Wasserverteilnetzanlagen mit den notwendigen Überflurhydranten werden Beiträge ab einem Innendurchmesser von 100 Millimeter gewährt. Ab einem Innendurchmesser von 100 Millimeter bis zu einem Innendurchmesser von 200 Millimeter wird der volle Beitrag geleistet, ab einem Innendurchmesser von 200 Millimeter wird der Beitrag anteilig im Verhältnis von Löschwasser- zu Brauchwassernutzung der Wasserversorgung geleistet.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gebäudeversicherung leistet an die anrechenbaren Erstellungskosten und an die Betriebskosten von Löschwasserversorgungsanlagen folgende Beiträge:

- a) **(geändert)** Neuinvestitionen
 2. *Aufgehoben*
- b) **(geändert)** Ersatzinvestitionen
 2. *Aufgehoben*
- c) **(neu)** Betriebsbeiträge
 1. Grundbeitrag: 2 500 Franken;
 2. Zusatzbeitrag: 4 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude.

² *Aufgehoben*

³ Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb der Baugebiete, ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit mehr als 3000 m³ umbautem Raum, dürfen die Investitionsbeiträge zwei Prozent der Gebäudeversicherungswerte nicht übersteigen.

⁴ Die Gebäudeversicherung prüft periodisch alle fünf Jahre, ob die Löschwasserversorgungen die Voraussetzungen nach Artikel 41 Absatz 3 des Gesetzes erfüllen. Bei festgestellten Mängel entfällt die Beitragsberechtigung bis zur Behebung der Mängel, mindestens aber für das betreffende Beitragsjahr.

Anhänge

- 1 Art. 1 Brandschutz **(geändert)**
- 2 Art. 11 Feuerpolizei **(geändert)**
- 3 Art. 12 Abs. 4 Kaminfegerwesen **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2017 in Kraft.

Anhang 1: Art. 1 Brandschutz

(Stand 1. Februar 2017)

Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

BRANDSCHUTZNORM

- Brandschutznorm, Nr. 1-15

BRANDSCHUTZRICHTLINIEN

- Begriffe und Definitionen, Nr. 10-15
- Qualitätssicherung im Brandschutz, Nr. 11-15
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz, Nr. 12-15
- Baustoffe und Bauteile, Nr. 13-15
- Verwendung von Baustoffen, Nr. 14-15
- Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte, Nr. 15-15
- Flucht- und Rettungswege, Nr. 16-15
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Nr. 17-15
- Löscheinrichtungen, Nr. 18-15
- Sprinkleranlagen, Nr. 19-15
- Brandmeldeanlagen, Nr. 20-15
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 21-15
- Blitzschutzsysteme, Nr. 22-15
- Beförderungsanlagen, Nr. 23-15
- Wärmetechnische Anlagen, Nr. 24-15
- Lufttechnische Anlagen, Nr. 25-15
- Gefährliche Stoffe, Nr. 26-15
- Nachweisverfahren im Brandschutz, Nr. 27-15
- Anerkennungsverfahren, Nr. 28-15

Anhang 2: Art. 11 Feuerpolizei

(Stand 1. Februar 2017)

Feuerpolizeiliche Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|----|--|-----------|-----|------------|
| a) | Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung, Gastwirtschaftsbetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude | Fr. 100.– | bis | Fr. 8000.– |
| b) | Gewerbe- und Industriebetriebe | Fr. 100.– | bis | Fr. 7000.– |
| c) | Hochhäuser | Fr. 100.– | bis | Fr. 6000.– |
| d) | Parkhäuser, Tiefgaragen, Einstellräume für Motorfahrzeuge | Fr. 100.– | bis | Fr. 5000.– |
| e) | Wohnbauten, Verkaufsräume, Kleingewerbe | Fr. 100.– | bis | Fr. 3000.– |
| f) | Landwirtschaftliche Oekonomie- und Betriebsbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. 2000.– |
| g) | Klein- und Nebenbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. 300.– |
| h) | Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie Lager brennbarer Flüssigkeiten | Fr. 100.– | bis | Fr. 1500.– |
| i) | Anlagen des technischen Brandschutzes sowie haustechnische Anlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. 1500.– |
| k) | Stationäre Anlagen für den Gebrauch von Gasen | Fr. 100.– | bis | Fr. 1000.– |
| l) | Feuerungsanlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. 500.– |

² In der Bewilligungsgebühr sind die Kosten für die Bau-, die Abnahme- und die erste Nachkontrolle enthalten. Für weitere Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

Anhang 3: Art. 12 Abs. 4 Kaminfegerwesen

(Stand 1. Februar 2017)

1. Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten. Sie darf grundsätzlich nur einmal pro Gebäude beziehungsweise pro Feuerungsanlage verrechnet werden.

² Bei Gebäuden, in denen einzelne Betriebe oder Wohnungen über eigene Feuerungsanlagen verfügen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Betrieb oder Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Gebäude.

2. Zeitaufwandvorgaben

2.1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)

Leistung			Vorgabezeit
	bis	30 kW	50 Minuten
30.1	bis	40 kW	60 Minuten
40.1	bis	50 kW	65 Minuten
50.1	bis	60 kW	70 Minuten
60.1	bis	70 kW	75 Minuten
70.1	bis	80 kW	80 Minuten
80.1	bis	90 kW	85 Minuten
90.1	bis	100 kW	90 Minuten
100.1	bis	150 kW	110 Minuten
150.1	bis	200 kW	125 Minuten
200.1	bis	250 kW	140 Minuten

840.110-A3

250.1	bis	300 kW	155 Minuten
300.1	bis	350 kW	170 Minuten
350.1	bis	400 kW	180 Minuten
400.1	bis	450 kW	190 Minuten
450.1	bis	500 kW	200 Minuten
500.1	bis	600 kW	210 Minuten
600.1	bis	700 kW	220 Minuten
700.1	bis	800 kW	230 Minuten
800.1	bis	900 kW	240 Minuten
900.1	bis	1000 kW	250 Minuten
	über	1000 kW	nach Aufwand

1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5	in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
	ab 6 1/10	Heizungsvorgabezeit
1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand

2.2. KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW		45 Minuten
ab 20,1 kW		55 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.3. HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-, BACKÖFEN UND ÄHNLICHE ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz		6 Minuten

2.4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten

2.5. PLATTENHERDE

bis 30 dm ² Herdoberfläche		18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm ² je		4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.6. ÖLÖFEN

bis 10 kW, 1 Brenner		20 Minuten
ab 10,1 kW, 1 Brenner		25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung		5 Minuten
Verbrennungsluftventilator		10 Minuten

2.7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN
UND ÄHNLICHE ANLAGEN

nach Aufwand

2.8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

840.110-A3

8.1 Kamine	
bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 und mehr m Länge	20 Minuten
8.2 Steigbare Kamine	
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
8.3 Ausbrennen	nach Aufwand
8.4 Verbindungswege	
1,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

2.9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

2.10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und ähnlichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

2.11. KONTROLLARBEITEN

nach Aufwand

2.12. ÜBERSCHREITUNG DER VORGABEZEIT

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

3. Entschädigungsansatz

Der Entschädigungsansatz für Meister und Geselle beträgt exklusiv Mehrwertsteuer 1.33 Franken pro Minute.

4. Zuschläge

4.1. REINIGUNG IN NICHT MIT MOTORFAHRZEUGEN ERREICHBAREN GEBÄUDEN

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen erreichbaren beziehungsweise befahrbaren Strassen kann der entsprechende Fussweg nach Zeitaufwand verrechnet werden. Die Kosten für den Zeitaufwand zur Bewältigung des Fussweges sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten sind auf die gereinigten Objekte aufzuteilen.

4.2. ANGEKÜNDIGTE REINIGUNG KANN NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Kaminfegermeister hat die Reinigung der Feuerungsanlage mindestens sieben Tage vorher der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Mieterin beziehungsweise dem Mieter anzuzeigen. Verschiebt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Mieterin beziehungsweise der Mieter den Termin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

5. Alkalische Heizkesselreinigung

Die Reinigung der Öl- und Gasfeuerungsanlagen hat, soweit möglich, alkalisch zu erfolgen.

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen die Kosten der ordentlichen Reinigung ohne Grundtaxe um 50 Prozent übersteigen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.